BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Mai 1986

zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs

(86/183/EWG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78e,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 180,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 22,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Herr Murphy ist mit Schreiben vom 7. Januar 1986 an den Präsidenten des Rates mit Wirkung vom 18. Mai 1986 von seinem Amt als Mitglied des Rechnungshofs zurückgetreten.

Für die verbleibende Amtszeit von Herrn Murphy ist ein Mitglied des Rechnungshofs zu ernennen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Ryan wird zum Mitglied des Rechnungshofs bis zum 17. Oktober 1987 ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 18. Mai 1986 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. H. van ZEIL

(1) Stellungnahme vom 18. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).